

theilungen aus dem Material Gelegenheit zur Controle der Forschung zu geben. Die auf 800 Seiten im Texte verstreuten Literaturangaben können aber eine literarische Orientierung bei weitem nicht ersetzen. Die Ausführungen der Väter werden in deutscher Uebersetzung oder Uebertragung mitgetheilt, satzweise auch im Urtext. Letzteres hätte in viel größerem Umfange und in der Form von Anmerkungen geschehen sollen — nicht, wie der Verfasser meint, um das Buch wissenschaftlicher erscheinen zu lassen, sondern um es lesbare und genießbare zu machen. Denn es gehört ein ziemlich hohes Maß von Interesse und von Pflichttreue dazu, um sich durch die 800 Seiten hindurchzuwinden, welche fast in continuo Ausführungen des Verfassers, deutsche Uebersetzungen, lateinische und griechische Citate und Literurnachweise unter Verwendung vieler Klammern enthalten. Um wie vieles lesbare und übersichtlicher ein Buch wird, wenn der gelehrte Apparat in die Anmerkungen verwiesen ist, und die Darstellung im Texte knapp und klar ohne lästiges Klammerwerk fortläuft, braucht dem Kundigen nicht gesagt zu werden. Das gehört zur Technik des Bücherschreibens und sei dem Verfasser für den mit Interesse erwarteten 2. Band wärmstens empfohlen. Druck und Ausstattung des Buches sind gut. Sollte der Verfasser sein Buch nicht freiwillig in Selbstverlag genommen haben, so würden wir darin einen bedauerlichen Mangel von Muth unter den katholischen Verlegern des Deutschen Reiches bezeugt finden.

Gmunden.

Prälat Dr. Franz.

2) **Institutiones Juris naturalis** seu philosophiae moralis universae secundum principia S. Thomae Aquinatis ad usum scholarum adornavit Theodorus Mayer S. S. Pars II. Jus naturae speciale. Gr. 8°. XXVI und 852 S. Herder, Freiburg, 1900. M. 9.— = K 10.80.

In diesen Blättern (Jahrgang 1886, S. 909) wurde der im Jahre 1885 erschienene erste Theil dieses Geisteswerkes gewürdigt. Der vorliegende Abschlußtheil ist durch alle dort gerühmten Vorzüge ausgezeichnet. Der Ausdruck „Naturrecht“ ist im weiteren Sinne und in der Absicht gebraucht, um schon mit dieser Bezeichnung dem Versuche der modernen Trennung von Recht und Sitte entgegenzutreten und will nichts anders als die natürliche Gesetzgebung, sowohl in der sittlichen, als in der rechtlichen Ordnung ausdrücken.

Die einschlägigen Materien werden in den drei Abschnitten: *jus individuale* seu *absolutum*, *jus sociale privatum* und *jus sociale publicum* behandelt, welcher dritte Abschnitt wieder in das *jus civile publicum internum* und *externum* (*jus internationale*) zerfällt.

In dem ersten Abschneide werden die Pflichten des Menschen gegen Gott, in Bezug auf sich selbst und in Bezug auf den Nächsten behandelt, wobei die Auseinandersetzung über die „Gewissensfreiheit“ sehr bemerkenswert ist.

Der zweite Abschnitt behandelt die Elemente der Gesellschaft (Ehe, Familie), und das Eigenthumsrecht nach allen Beziehungen, wobei die communistischen Theorien und ihre Begründungen lichtvoll erörtert und zurückgewiesen werden.

